



„Fördern statt Wiederholen“

Lernförderung nach § 45 HmbSG



Inhalt

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Finanzierung**
- 3. Ablauf und Umsetzung**
- 4. Sonstige Hinweise**

1. Rechtliche Grundlagen

§ 45 (2) HmbSG:

Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgesetzten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern..., schließen Schule und Schülerin bzw. Schüler... eine Lern- und Fördervereinbarung ab, ...in der individuelle Fördermaßnahmen... vereinbart werden.

§ 28 (5) Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch:

Bei Schülerinnen und Schülern wird eineergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulischen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

1. Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 HmbSG (VO-BF) vom 22.09.2011

- gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die nach den Anforderungen der Bildungspläne der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums unterrichtet werden
- gilt für alle Jahrgangsstufen (1 bis 13)

1. Rechtliche Grundlagen

(VO-BF) vom 22.09.2011

Besondere Förderung in der Grundschule:

- wenn sie die im Bildungsplan Grundschule für ihre Jahrgangsstufe aufgeführten Beobachtungskriterien nicht erfüllen oder den Mindestanforderungen nicht genügen. In der Jahrgangsstufe 4 werden die Mindestanforderungen nicht erreicht, wenn die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers in einem oder mehreren Fächern oder Lernbereichen mit der Note „mangelhaft“ (5) oder einer schlechteren Note bewertet wurden.

1. Rechtliche Grundlagen

(VO-BF) vom 22.09.2011

Besondere Förderung in der Sekundarstufe I der STS:

In Jahrgangsstufe 5 und 6:

- wenn die Leistungen in einem oder mehreren Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) oder einer schlechteren Note bewertet wurden.

1. Rechtliche Grundlagen

(VO-BF) vom 22.09.2011

Besondere Förderung in der Sekundarstufe I der STS:

In Jahrgangsstufe 7 bis 10:

1. SuS, deren Leistungen in mindestens einem Fach mit der Note G5 oder schlechter bewertet wurden;
2. SuS, deren bisherige Leistungen grundsätzlich den mittleren Bildungsabschluss erwarten lassen und deren Leistungen in mindestens einem Fach und in höchstens drei Fächern mit der Note G3 oder schlechter bewertet wurden;
3. SuS, deren bisherige Leistungen grundsätzlich die Versetzung in die Oberstufe erwarten lassen und deren Leistungen in mindestens einem Fach und in höchstens drei Fächern mit der Note G2 oder schlechter bewertet wurden.

1. Rechtliche Grundlagen

(VO-BF) vom 22.09.2011

Besondere Förderung in der Sekundarstufe I des Gymnasiums:

- SuS, wenn Leistungen mit der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter bewertet wurden

Besondere Förderung in der Oberstufe:

- in der Vorstufe, wenn Leistungen mit der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter bewertet wurden
- in der Studienstufe, wenn Leistungen mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden

2. Finanzierung

Zuweisung von Lehrerstellen:

3,2 Mio € in WAZ als Lehrerstellenanteile in KSP zugewiesen

Entspricht 0,0203 WAZ pro Schüler.

Kann über Kompetenz-Plus in Honorarmittel umgewandelt werden.

Zuweisung aus dem Hamburger Haushalt

Zu Beginn der Sommerferien wurden den Schulen pauschal 9 € pro Schüler in den SBF zugewiesen.

Zusätzlich:

Erstattung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) als SBF-

Zuweisung

Für Schüler, die Lernförderung erhalten und leistungsberechtigt nach dem BuT sind werden 8 € pro Schüler /Unterrichtsstunde in den SBF zugewiesen.

3. Zusätzliche Lernförderung – Ablauf:

- Die Zeugniskonferenz der Schule entscheidet darüber, in welchem Fach oder Lernbereich die Schülerin oder der Schüler Lernförderung benötigt. (mind. zweimal pro Schuljahr)
- Lern- und Fördervereinbarung zwischen Schule und Schüler/-in unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten.
→ wichtig: Feststellung, ob SuS zu den Leistungsberechtigten nach dem BuT gehört
→ Vorlage des Leistungsbescheides im Schulbüro
- Schulbüro erfasst die Gesamtstunden für das Halbjahr und ggf. den Rechtskreis der SuS in der LuSD. → Auf dieser Basis erfolgt die Mittelzuweisung.

Das Hamburger Bildungspaket

Lern- und Fördervereinbarung gemäß § 45 HmbSG*

Name der Schülerin/des Schülers: _____ Klasse/Lerngruppe: _____ Datum: _____

Grundlage: Lernentwicklungsgespräch vom _____ Beschluss des Zeugniskonferenz vom _____

Fach/Lernbereich	Inhalt und Umfang (Stundenzahl) der Förderung	Durchführung der Lernförderung durch	Bemerkungen**

- Der Schüler/die Schülerin ist förderberechtigt gem. SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG oder WoGG (falls zutreffend, bitte ankreuzen)*** Der gültige Leistungsbescheid ist im Schulbüro abzugeben.

Ergänzende Hinweise:

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Unterschrift der Lehrern/des Lehrers

* „Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden. Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Jahrgangsstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.“ (§ 45 Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1979 i.d.F. vom 21. September 2010)

** z.B. Kriterien für den Erfolg der Förderung, Art oder Zeitpunkt der Rückmeldung

***Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Leistungsberechtigung gem. SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG oder WoGG erforderlich. Die Beantragung erfolgt freiwillig. Im Falle der Beantragung sind jedoch gemäß § 60 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen anzugeben und die verlangten Nachweise vorzulegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X.



Behörde für Schule und Berufsbildung

3. Zusätzliche Lernförderung – Ablauf:

- Die Zeugniskonferenz tritt auch zusammen, wenn sich das Leistungsbild im Verlauf eines Schulhalbjahres erheblich verschlechtert. Die zusätzliche Förderung kann dann auch im laufenden Schulhalbjahr einsetzen.
- Die Zeugniskonferenz tritt auch zusammen, wenn die Eltern von sich aus einen (formlosen) Antrag auf Lernförderung stellen. Sie stellt dann fest, ob Lernförderbedarf besteht oder nicht. Ggf. wird der Antrag abgelehnt.

3. Zusätzliche Lernförderung – Ablauf:

- Ziel ist es stets, die Lern- und Fördervereinbarung einvernehmlich abzuschließen
- Wird eine Lern- und Fördervereinbarung abgeschlossen, ist die Lernförderung verpflichtend.
- Angeordnet werden kann die Lernförderung nur, wenn die Erlangung des ersten allgemeinen Bildungsabschlusses gefährdet ist.
- Die Schule prüft regelmäßig den Erfolg der Maßnahmen.

3. Zusätzliche Lernförderung – Ablauf:

Durchführung der Lernförderung:

- Eigene Lehrkräfte
- Gewerbliche Anbieter (max. 19,96 €/Unterrichtsstunde)
- Honorarkräfte (max. 15,97 €/Unterrichtsstunde)
 - Pensionierte Lehrkräfte
 - Studenten
 - Leistungsstarke SuS
 - Eltern
 - andere geeignete Personen
- Plattform für Schulen / Honorarkräfte:
www.lernfoerderung-hh.de
- Erweitertes Führungszeugnis muss beantragt werden.

Schule legt Gruppengröße fest.

4. Sonstige Hinweise

Sekretärinnenschulungen

- **Insgesamt 12 Schulungen mit 400 TN. Weitere Schulungen sind in Planung**
- **Themen: Leistungsberechtigte, Leistungsbescheide, Schülerfahrgeld, Klassenreisen, eintägige Ausflüge, Schulspeisung, Lernförderung.**
- **Handbuch für die Schulen ist in Arbeit.**

4. Sonstige Hinweise

Anpassung Programm LUSD

- Programm wurde angepasst.
- Das Ausfüllen der Excel-Tabellen durch die Schulsekretärinnen entfällt.
- Demnächst zusätzliche Listen und Filtermöglichkeiten

4. Sonstige Hinweise

BuT-Flyer

- wurde aktualisiert und an die Schulen verschickt (zur Vorhaltung im Schulbüro und für die 1.-Klässler, VSK-Schüler und 5.-Klässler)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**